

# Bike + Ride

Betreiber:

**P+R Park & Ride GmbH**

Garmischer Straße 19 81373 München

Telefon: (089) 32 46 47 48

www.parkundride.de



Serviceunternehmen der Landeshauptstadt München

## Anleitung Doppelstock-Parksystem



**Wichtig: Fahrräder mit Kindersitzen und Körben nach oben!**

www.gronard.de

## Einstellbedingungen der Bike & Ride (B+R) Anlage

Diese B+R Anlage wird von der P+R Park & Ride GmbH betrieben. Sie dient ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern ohne Verbrennungsmotorantrieb.

### 1. Zweckbindung für Fahrgäste des öffentlichen Personenverkehrs

- 1.1. Die Nutzung der B+R Anlage ist nur Fahrgästen des öffentlichen Personenverkehrs gestattet. Fahrgäste sind alle Personen, die mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, das an der zur B+R Anlage gehörenden Haltestelle verkehrt, abfahren und/oder ankommen.
- 1.2. Der Nutzer (w/m/d) ist verpflichtet, die tatsächliche Benutzung der vorgenannten öffentlichen Verkehrsmittel auf Verlangen in geeigneter Art nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage der für diese Fahrten notwendigen Fahrausweise. Der Nutzer (w/m/d) ist daher verpflichtet, die jeweils gültigen Fahrausweise bis zum Verlassen des B+R Anlage aufzubewahren.

### 2. Regeln für die Benutzung der Anlage

- 2.1. Die Höchstabstelldauer beträgt 72 Stunden. Überschreitungen der Höchstabstelldauer können mit einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 5.2 geahndet werden.
- 2.2. Fahrräder dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Halterungen abgestellt werden. Abgestellte Fahrräder dürfen nicht in die Verkehrsfläche ragen oder die Benutzung anderer Fahrradhalter beeinträchtigen.
- 2.3. Das Abstellen von fahruntauglichen Fahrrädern (Schrott-Fahrräder) ist untersagt.
- 2.4. Ein Aufenthalt in der B+R Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen von Fahrrädern steht, ist unzulässig.
- 2.5. Den Anordnungen der Mitarbeiter (w/m/d) oder Beauftragten der P+R Park & Ride GmbH ist Folge zu leisten.

### 3. Entfernung von Fahrrädern

- 3.1. Die P+R Park & Ride GmbH ist in den nachfolgenden Fällen dazu berechtigt, Fahrräder notfalls auch unter Anwendung von Gewalt am Schloss kostenpflichtig aus der B+R Anlage zu entfernen:
  - Fahrräder, die länger als 72 Stunden abgestellt sind,
  - Fahrräder, die außerhalb von Fahrradhaltern abgestellt werden, insbesondere wenn von diesen Fahrrädern eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder diese den ordnungsgemäßen Betriebsablauf be- oder verhindern (widerrechtlich abgestellte Fahrräder) sowie
  - in den Fällen von Ziffer 3.2. (Schrott- und aufgegebene Fahrräder)

- 3.2. Fahrräder, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (z.B. Beschaffenheit der Bereifung, Zustand der Fahrradkette, Allgemeinzustand) offensichtlich fahruntauglich und nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können (Schrott-Fahrräder), werden nach vorheriger Ankündigung entfernt. Gleiches gilt für Fahrräder, die nachweislich über einen längeren Zeitraum (gemäß Aushang) nicht bewegt wurden und demnach davon auszugehen ist, dass das Eigentum am Fahrrad und ggf. am Schloss aufgegeben wurde (aufgegebene Fahrräder).

- 3.3. Entfernte Fahrräder werden in den vorgenannten Fällen für einen bestimmten Zeitraum (gemäß Aushang) gelagert und nach Ablauf dieses Zeitraums verwertet.

### 4. Haftung

- 4.1. Die Benutzung dieser nicht bewachten B+R Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht der P+R Park & Ride GmbH besteht weder für die abgestellten Fahrräder noch für angebrachtes Zubehör oder Gepäck.
- 4.2. Die P+R Park & Ride GmbH haftet für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer (w/m/d) regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

- 4.3. Erkennbare Schäden sind aus Nachweisgründen unverzüglich anzuzeigen.

### 5. Vertragsstrafe

- 5.1. Verstöße gegen diese Einstellbedingungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 30,- € je Verstoß geahndet. Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer (w/m/d) den Regelungen über die Zweckbindung in Ziffer 1 oder den Regeln über die Benutzung in Ziffer 2 zuwiderhandelt.
- 5.2. Abweichend von Ziffer 5.1 wird nach Überschreitung der Höchstabstelldauer von 72 Stunden jeder begonnene Kalendertag mit einer Vertragsstrafe von 30,- €, maximal bis zu einem Betrag von insgesamt 500,- €, sanktioniert.
- 5.3. Die Vertragsstrafe wird nur erhoben, wenn der Nutzer (w/m/d) den Verstoß zu vertreten hat. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe behält sich die P+R Park & Ride GmbH das Recht vor, das abgestellte Fahrrad bis zur Zahlung der Vertragsstrafe zurückzubehalten (Pfandrecht).

- 5.4. Die P+R Park & Ride GmbH behält sich das Recht vor, bei etwaigen Forderungen des Nutzers (w/m/d) gegen die P+R Park & Ride GmbH mit Forderungen aus der Vertragsstrafe und/oder der kostenpflichtigen Entfernung von Fahrrädern (anteilig) aufzurechnen.

### 6. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### 7. Sondervereinbarungen

Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen durch Aushang oder schriftliche Einzelvereinbarungen mit einem Nutzer (w/m/d) bleiben vorbehalten; die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.